



Gemeinde Höri

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1.1 Zweck
- Art. 1.2 Rechtsgrundlagen
- Art. 1.3 Geltungsbereich
- Art. 1.4 Begriffe
- Art. 1.5 Grundsatz
- Art. 1.6 Abwasserbeseitigung
 - Art. 1.6.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)
 - Art. 1.6.2 Niederschlagswasser
 - Art. 1.6.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)
- Art. 1.7 Zuständigkeit

2. Aufgaben der Gemeinde

- Art. 2.1 Baupflicht, Unterhalt der öffentlichen Anlagen
 - Art. 2.1.1 Bauprogramm
- Art. 2.2 Aufsicht privater Abwasseranlagen
- Art. 2.3 Kanal- und Anlagekataster
- Art. 2.4 Unterhaltsplan
- Art. 2.5 Industriekataster

3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

- Art. 3.1 Allgemeine Bauvorschriften
 - Art. 3.1.1 Ausführung
 - Art. 3.1.2 Normen, Richtlinien
 - Art. 3.1.3 Grundstückentwässerung
 - Art. 3.1.4 Quartierplanverfahren
 - Art. 3.1.5 Platzierung von Kanälen
 - Art. 3.1.6 Durchleitungsrecht
 - Art. 3.1.7 Anschluss an öffentlichen Kanal
- Art. 3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

4. Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen

- Art. 4.1 Umfang der Anlage
- Art. 4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

5. Private Abwasseranlagen

- Art. 5.1 Anschlusspflicht
- Art. 5.2 Baupflicht
- Art. 5.3 Bewilligungen
 - Art. 5.3.1 Bewilligungspflicht
 - Art. 5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung
 - Art. 5.3.3 Bewilligungsverfahren
 - Art. 5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung
 - Art. 5.3.5 Ausnahmbewilligung
 - Art. 5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung
- Art. 5.4 Bau / Baubeginn
- Art. 5.5 Anschlussfrist
- Art. 5.6 Geltungsdauer der Bewilligung
- Art. 5.7 Kontrollen / Abnahmen
- Art. 5.8 Abnahme, Inbetriebnahme, Pläne des ausgeführten Bauwerkes

- Art. 5.9 Unterhaltungspflicht
- Art. 5.10 Anpassung / Sanierung
- Art. 5.11 Kontrollpflicht der Gemeinde
- Art. 5.12 Nachweise

6. Finanzierung und Kostentragung

- Art. 6.1 Öffentliche Anlagen
- Art. 6.2 Private Anlagen
- Art. 6.3 Gebührenarten
 - Art. 6.3.1 Abwassergebühren
 - Art. 6.3.2 Verwaltungsgebühren
 - Art. 6.3.3 Mehrwertsbeiträge

7. Haftung

- Art. 7.1 Haftung

8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

- Art. 8.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht
- Art. 8.2 Rekursrecht
- Art. 8.3 Strafbestimmungen
- Art. 8.4 Übergangsbestimmungen, Planablieferung
- Art. 8.5 Inkrafttreten

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 **Zweck** *Gewässerschutzgesetz*
Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ableitung, Versickerung und Behandlung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.
- 1.2 **Rechtsgrundlagen** Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan / GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung.
- 1.3 **Geltungsbereich** ¹ Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
² Ausserhalb der Bauzonen gelten aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.
³ Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.
- 1.4 **Begriffe** *Gewässerschutzgesetz*
Wasserwirtschaftsgesetz
Als öffentlich gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.
- 1.5 **Grundsatz** *Gewässerschutzgesetz*
- 1.6 **Abwasserbeseitigung** *Gewässerschutzgesetz*
Gewässerschutzverordnung
- 1.6.1 **Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)** ¹ Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches und industrielles, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.
² Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlagenteile der Kanalisation und der ARA schädigen, noch deren normalen Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschweren.
- 1.6.2 **Niederschlagswasser** Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten, resp. nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Massgebend für die Zuordnung ist der jeweils gültige Generelle Entwässerungsplan (GEP) und dem Stand der Technik entsprechende Normen und Richtlinien.
- 1.6.3 **Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)** Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, wieder versickert oder einer zentralen

Versickerungsanlage zugeführt werden. Wird die Zuweisung nicht im GEP vorgenommen, ist nachzuweisen, dass eine Versickerung nicht möglich ist. Erst dann darf es direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet der Gemeinderat Rückhaltmassnahmen an, um Stossbelastungen im Gewässer zu vermeiden.

- 1.7 **Zuständigkeit** Für den Vollzug dieser SEVO ist der Gemeinderat zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht und spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.

Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige einem besonderen Ausschuss oder einzelnen Verwaltungsorganen zur selbständigen Erledigung zu übertragen oder zur Begutachtung bestimmter Fragen unselbständige Kommissionen einzusetzen oder Fachleute beizuziehen.

2. Aufgaben der Gemeinde

- 2.1 **Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen** *Gewässerschutzgesetz*
Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen dem Gemeinderat.
- 2.1.1 **Bauprogramm** Die Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses.
- 2.2 **Aufsicht privater Abwasseranlagen** Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen obliegt dem Gemeinderat.
- 2.3 **Kanal- und Anlagekataster** Der Gemeinderat führt einen Kanal- und Anlagekataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen zu liefern.
- 2.4 **Unterhaltsplan** Die Unterhaltsplanung ist Sache der Gemeinde.
- 2.5 **Industrie- und Gewerbekataster** Der Gemeinderat führt bei Bedarf einen Kataster der Industrie- und Gewerbebetriebe. Die Betriebsinhaber und / oder Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.

3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Abwasseranlagen

3.1 Allgemeine Bauvorschriften

- 3.1.1 Ausführung** Abwasseranlagen sind durch ausgewiesene Fachleute nach den anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren und zu erneuern.
- 3.1.2 Normen, Richtlinien** Für Planung, Erstellung, Unterhalt und Sanierung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien zu beachten (s.a. Anhang II).
- 3.1.3 Grundstück-entwässerung**
- ¹ In der Regel erfolgt der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.
- ² Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern. Für Abwasseranlagen, welche von mehreren Grundeigentümern benützt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) vor Baubeginn privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.
- ³ Verschmutzte Abwässer sind der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 1.6 zu entsorgen.
- ⁴ Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.
- 3.1.4 Quartierplanverfahren** Die Erstellung gemeinsamer Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.
- 3.1.5 Platzierung von Kanälen** Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.
- 3.1.6 Durchleitungsrecht** Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanäle im Baulinienbereich resp. im Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken. In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen.
- 3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation** ¹ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend zu erfolgen.

² Auf dem Grundstück ist bis zum Kontrollschacht nahe der öffentlichen Kanalisation das verschmutzte Abwasser getrennt vom nicht verschmutzten abzuleiten.

³ Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation darf nur von einem von der Gemeinde bezeichneten Fachmann erstellt werden.

⁴ Der Gemeinderat bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.

⁵ Sofern es die Abflussverhältnisse zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle unter 90° auszuführen. Bei Kanalisationen mit kleineren Rohrdurchmessern ist ein Abzweigeformstück von 45° einzubauen

3.2 **Vorschriften über Betrieb und Unterhalt**

Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung der Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien (s.a. Anhang) bzw. die Unterhaltsplanung der Gemeinde massgebend.

4. Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen

4.1 **Umfang der Anlage**

Gewässerschutzgesetz

¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentrale Abwasserreinigungsanlage. Die öffentlichen Gewässer sind nicht Bestandteil der Siedlungsentwässerung.

² Im weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

4.2 **Übernahme von privaten Abwasseranlagen**

¹ Die Gemeinde übernimmt mit Beschluss diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in Eigentum, welche an eine Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es besteht ein ausgewiesenes öffentliches Interesse an der Übernahme
- Die Anlagen erschliessen mehr als ein Grundstück
- Der Leitungsinwendurchmesser beträgt mindestens 118mm
- Die Anlagen weisen im Zeitpunkt der Übernahme einen den geltenden Vorschriften entsprechenden Ausbau und Zustand auf
- Die Übernahme erfolgt unentgeltlich

5 Private Abwasseranlagen

- 5.1 **Anschlusspflicht** *Gewässerschutzgesetz*
Sämtliche im Kanalisationsbereich anfallenden Abwässer sind systemgerecht abzuleiten.
- 5.2 **Baupflicht** *Gewässerschutzgesetz*
Gewässerschutzverordnung
Die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.
- 5.3 **Bewilligungen** *Gewässerschutzgesetz*
- 5.3.1 **Bewilligungspflicht** 1 Die Erstellung, Erweiterung und Sanierung von Abwasseranlagen bedürfen einer kommunalen und/oder einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung. Ohne Bewilligung dürfen weder öffentliche noch private Anlagen zur Siedlungsentwässerung benutzt werden.
- 2 Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit der Abwässer einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.
- 5.3.2 **Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung** *Gewässerschutzgesetz*
Gewässerschutzverordnung
- 5.3.3 **Bewilligungsverfahren**
- 5.3.3.1 **Gesuch** 1 Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich dreifach der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch falls erforderlich an die kantonale Leitstelle gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) weiter.
- 2 Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.
- 3 Sollen bestehende private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, ist der Zustand der Leitungen mit dem Kanalfernsehen aufzunehmen. Diese Unterlagen sind dem Baugesuch beizulegen.
- 4 Der Gemeinderat kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.
- 5.3.3.2 **Unvollständige Gesuche/Unterlagen** Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zurückgewiesen.

- 5.3.4 **Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung** Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, so erteilt der Gemeinderat die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.
- 5.3.5 **Ausnahmebewilligung** Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden. Der Gemeinderat gibt dem AWEL Kenntnis von jeder Ausnahmebewilligung.
- 5.3.6 **Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung** *Gewässerschutzgesetz*
In folgenden Fällen bedarf es zur Erstellung, Erweiterung, Sanierung und Betrieb von Abwasseranlagen einer Bewilligung durch das AWEL:
1. Fassen und Ableiten von Grund- und Quellwasser sowie von stetig anfallendem Sickerwasser.
 2. Versickern von Abwässern, welche dem nicht verschmutzten Abwasser zugeordnet sind (Industrie- und Gewerbezone).
 3. Einleiten in ein Oberflächengewässer.
 4. Erstellen einer Abwasseranlage als Übergangs- bzw. Dauerlösung, solange das Abwasser nicht in das öffentliche Kanalisationsnetz eingeleitet werden kann.
 5. Erstellen, Ändern und Erneuern von abflusslosen Abwassergruben.
 6. Erstellen, Ändern und Erneuern von Lageranlagen für Hofdünger.
 7. Entwässern von gewerblichen und industriellen Betrieben.
 8. Beseitigen von verschmutztem Abwasser ausserhalb der Bauzone resp. ausserhalb des Kanalisationsbereiches.
 9. Im übrigen überall dort, wo verschmutztes Abwasser nicht einer ARA zugeleitet wird.
- 5.4 **Bau / Baubeginn**
- 1 Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Gemeinderates und, falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt ist.
 - 2 Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA Empfehlung 430 und 431 zu treffen.
- 5.5 **Anschlussfrist** Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder auf entsprechenden Beschluss des Gemeinderates hin spätestens innert 6 Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen.
- 5.6 **Geltungsdauer der Bewilligung** Die erteilte gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

- 5.7 **Kontrollen / Abnahmen** ¹ Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der zuständigen Behörde resp. dem Kontrollorgan zur Kontrolle, zum Einmass bzw. zur Abnahme anzumelden. Die Gemeinde resp. das Kontrollorgan wird spätestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.
- ² Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück fertig versetzt und durch die Gemeinde resp. das Kontrollorgan abgenommen und eingemessen worden ist. Die Schlusskontrolle des Anschlussformstückes erfolgt von Hand oder bei mangelnder Zugänglichkeit mittels Kanalisationsfernsehen durch eine von der Gemeinde anerkannte Fachfirma. Der Befund ist zu protokollieren, die Bilddaten festzuhalten und der Gemeinde resp. dem Kontrollorgan abzugeben.
- ³ Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.
- ⁴ Bei unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser kann die zuständige Behörde bei Neubauten und Sanierungen Dichtheitsprüfungen gemäss SIA Norm 190/2000 anordnen.
- 5.8 **Abnahme, Inbetriebnahme** ¹ Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.
- Pläne des ausgeführten ausgeführten Bauwerkes** ² Der Gemeinde sind nach Abnahme der Abwasseranlage innert Frist) Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) mit den nötigen Angaben und Daten für den Leitungskataster und/oder das Leitungsinformationssystem im Doppel einzureichen.
- ³ Die Pläne des ausgeführten Bauwerkes sind vor der Abgabe auf der Gemeinde mit den Einmassen des Kontrollorganes zu vergleichen und durch dieses visieren zu lassen.
- 5.9 **Unterhaltungspflicht** *Gewässerschutzgesetz*
Gewässerschutzverordnung
Abwasseranlagen sind von den jeweiligen Eigentümern und / oder Betreibern baulich und betrieblich in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu halten. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich durchzuspülen und zu reinigen.
- 5.10 **Anpassung / Sanierung** Bestehende Abwasseranlagen sind einem zeitgemässen Gewässerschutz anzupassen bei:
- erheblichen Erweiterungen der privaten Abwasseranlagen,
 - eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude,
 - gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen,
 - baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt,
 - Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz,
 - erkannten Misständen.

Im Zuge der Vorbereitung von baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalnetz oder bei der Wahrnehmung der Kontrollpflicht, übernimmt die Gemeinde die Aufwendungen für erstmalige Zustandserhebungen der privaten Grundstücksanschlussleitungen mittels Kanalfernsehen. Allfällige Sanierungskosten gehen zu Lasten der Leitungseigentümer.

- 5.11 **Kontrollpflicht der Gemeinde** Der Gemeinderat sorgt für die Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.
- 5.12 **Nachweise** 1 Der Gemeinderat verlangt periodisch nach Massgabe der Alterung der Anlage den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, speziell der Dichtigkeit.
- 2 Der Gemeinderat verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.

6 Finanzierung und Kostentragung

- 6.1 **Öffentliche Anlagen** 1 Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.
- 2 Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen, z.B. Verbandsanlagen, ist vertraglich zu regeln.
- 3 Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.
- 6.2 **Öffentliche Anlagen Gebührenarten** 1 Die Gemeinde erhebt zur kostendeckenden Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton Gebühren und Beiträge.
- Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren (Gebührensysteem) eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.
- 6.3 **Verwaltungsgebühren** Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.

7. Haftung

- 7.1 **Haftung** 1 Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde entbinden den Grundeigentümer bzw. seine Auftragnehmer nicht von der eigenen Verantwortung, die er/sie für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung trägt/tragen.

² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.

³ Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens oder mangelhaften Betriebs oder Unterhalt der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

- 8.1 **Vorbehalt übergeordnetes Recht** Die Gesetzgebung von Bund und Kanton bleibt vorbehalten, insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung und entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden.
- 8.2 **Rekursrecht**
- ¹ Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.
- ² Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet,
- a) bei der Baurekurskommission des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen,
 - b) beim Bezirksrat angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen.
 - c) beim Regierungsrat angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.
- 8.3 **Strafbestimmungen** Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

**8.4 Übergangs-
bestimmungen**

Planablieferung

Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind dem Gemeinderat durch den Grundeigentümer oder Betreiber solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.

8.5 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am 12. Dezember 2001

Der Gemeindepräsident : Paul Baltensperger

Der Gemeindegemeinschreiber : Kurt Feuerstein

Von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 775 vom 15. April 2002 genehmigt.

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über die Abwasseranlagen vom 15. Juni 1973 und die Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen vom 15. Juni 1973, aufgehoben.